

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bous am 26. Mai 2019

I.

Gemäß § 23 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10) in Verbindung mit §§ 18 und 19 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 22) fordere ich hiermit die politischen Parteien und Wählergruppen auf, die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 bis *spätestens* am 66. Tag vor der Wahl

21. März 2019, 18.00 Uhr,

in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 11 KWO bei meiner Dienststelle in Bous, Rathaus Zimmer 24, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 66. Tag vor dem Wahltag - 21. März 2019 - einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe angeben.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden.

Als Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden.

Die Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden; diese sollen in der Gemeinde Bous wohnen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an die Besondere Gemeindewahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung hat persönlich und handschriftlich zu erfolgen, jeder Unterzeichner muss dabei seinen Familien- u. Vornamen, seinen Wohnort sowie seine Wohnung angeben. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Mit den Wahlvorschlägen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

1. die schriftliche Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 13 KWO, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindewahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind (Anlage 14 KWO);
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Versicherung an Eides statt über Staatsangehörigkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedstaat nach dem Muster der Anlage 14a KWO;

4. eine Ausfertigung der Niederschrift nach Anlage 15 KWO über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl.

Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides Statt (Anlage 16 KWO) gegenüber der Besonderen Gemeindegewahlleiterin zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber geheim erfolgt sind.

II.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bous besteht nach § 1 KWG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) aus *27 Mitgliedern*.

III.

Nach § 22 Abs. 2 KWG bedarf der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder, das sind 81 Wahlberechtigte.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Zur Unterstützung eines Wahlvorschlages haben sich die Wahlberechtigten dazu bis spätestens zum 66. Tag vor dem Wahltag – 21. März 2019, 18.00 Uhr-, persönlich in ein bei der Besonderen Gemeindegewahlleiterin für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen.

Das Unterstützungsverzeichnis liegt von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 21. März 2019 im Rathaus, Zimmer 24, zur Eintragung auf.

Die Eintragung ist möglich

- während der allgemeinen Dienststunden
montags – donnerstags von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr
freitags von 08.30 – 12.00 Uhr
- an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Auslegungsfrist:
23. Februar 2019
2. März 2019
9. März 2019
16. März 2019 jeweils von 9.00 – 12.00 Uhr
und am
21. März 2019 bis 18.00 Uhr.

Die Unterzeichnung des Unterstützungsverzeichnisses kann erst dann zugelassen werden, wenn der Unterzeichnende seine Identität und Wahlberechtigung hinreichend nachgewiesen hat.

Eine Unterzeichnung des Unterstützungsverzeichnisses durch Wahlbewerber ist zulässig. Die Parteien und Wählergruppen sind allein dafür verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden.

Auf die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Unterstützungsverzeichnisses sowie über die Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis in § 22 Abs. 2 KWG und § 17 KWO wird hingewiesen.

IV.

Gemäß § 22 Abs. 2 KWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

V.

Falls nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt.

VI.

Nach § 29 KWG ist die Verbindung von Wahlvorschlägen zulässig; sie muss der Besonderen Gemeindegewahlleiterin von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag schriftlich bis 18.00 Uhr erklärt werden.

Bous, den 30. Oktober 2018
Besondere Gemeindegewahlleiterin

Simone Kornke